



BEITRAGSORDNUNG

Der Vorstand hat auf seiner Sitzung am 13. August 2020 gem. § 8 „Mitgliedsbeiträge“ der Satzung vom 30.11.2011 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Mitgliedsbeitrag

- Erwachsene 185,00 €/a
- Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand und Familien 270,00 €/a
- Fördernde (passive) Mitglieder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 50,00 €/a

Der Familienbeitrag umfasst Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Er kann Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres umfassen, sofern sich die Kinder ohne eigenes Einkommen in der Ausbildung befinden und dem Kassenwart dieser Umstand durch unaufgeforderte Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. Bescheid über den Bezug von Kindergeld) bis zum 15. März eines jeden Jahres nachgewiesen wird.

Der Kassenwart ist berechtigt, den Status als Auszubildende/r, Schüler/in, Student/in jährlich vor der Beitragserhebung bei den betroffenen Mitgliedern zu überprüfen. Geeignete Nachweise sind auf Aufforderung vorzulegen.

Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die Erziehungsberechtigten selbstschuldnerisch zur Zahlung des Beitrages.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bis zum 30. April eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes per Lastschrift eingezogen.

Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist dies nicht möglich, so ist ohne Aufforderung der Beitrag zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung können bankübliche Zinsen berechnet werden.

Wird eine Lastschrift von der kontoführenden Bank nicht eingelöst und ist dieser Umstand vom Vereinsmitglied zu vertreten (z.B. bei nicht gedecktem Konto oder Nicht-Mitteilung einer neuen Bankverbindung), so wird dem Mitglied die hieraus entstandene Rücklastschriftgebühr weiter berechnet.

Für Neumitglieder gilt folgende Regelung:

- Neumitglieder, die bis zum 15.07. des lfd. Jahres Mitglied werden, zahlen nur 50 % des fälligen Jahresbeitrages.
- Neumitglieder, die nach dem 15.07. des lfd. Jahres Mitglied werden, zahlen in diesem Jahr keinen Jahresbeitrag.
- Bei diesen beiden Beitragsermäßigungen, kann die Mitgliedschaft im Verein frühestens zum 31.12. des darauffolgenden Jahres gekündigt werden. D.h. die Mitgliedschaft muss mind. ein volles Beitragsjahr enthalten.

2. Arbeitsstunden

Jedes Mitglied, ab 16 Jahren, hat Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden beträgt seit 01.04.1986 für:

- Erwachsene 5 Stunden/a
- Erwachsene, die im lfd. Jahr das 70. Lebensjahres vollenden, sind vom Arbeitsdienst befreit (seit 01.04.2012) 0 Stunden/a
- Ehepaare und Familien, inkl. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre 10 Stunden/a
- Jugendliche und Auszubildende, Schüler und Studenten ab 16 Jahren 5 Stunden/a (gilt auch für Jugendliche ab 16 Jahre, die ihren Mitgliedsbeitrag über den Familienbeitrag ihrer Eltern leisten).

Clubmitglieder, die mindestens 3 Tage Clubhausbewirtung im lfd. Jahr übernehmen, brauchen keine weiteren Arbeitsstunden zu leisten. Die Bewirtungszeit wird dabei 2 Mitgliedern anstelle von Arbeitsstunden gutgeschrieben. Sollten mehrere Mitglieder an dieser Bewirtung beteiligt sein, so sind entsprechend zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten. Oder die fehlenden anteiligen Arbeitsstunden werden dem bzw. den Mitglied/-ern im SEPA-Lastschriftverfahren in Rechnung gestellt.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunden sind von

- | | |
|--|---------|
| • Erwachsenen | 20,00 € |
| • Auszubildenden/ Jugendlichen, Schülern und Studenten | 5,00 € |
- zu zahlen.

Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden jährlich nach Saisonende abgerechnet und im SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 30. November des lfd. Jahres den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Wird eine Lastschrift von der kontoführenden Bank nicht eingelöst und ist dieser Umstand vom Vereinsmitglied zu vertreten (z.B. bei nicht gedecktem Konto oder Nicht-Mitteilung einer neuen Bankverbindung), so wird dem Mitglied die hieraus entstandene Rücklastschriftgebühr weiter berechnet.

Eine verspätete Rechnungslegung befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Der Vorstand kann im Einzelfall, in Härtefällen oder bei einem wichtigen Grund eine andere Regelung beschließen.

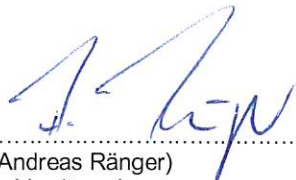
3. Sonstige Beiträge

Sommer- und/oder Wintertraining für Jugendliche werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet und den Erziehungsberechtigten im SEPA-Lastschriftverfahren in Rechnung gestellt.

Wird eine Lastschrift von der kontoführenden Bank nicht eingelöst und ist dieser Umstand vom Vereinsmitglied zu vertreten (z.B. bei nicht gedecktem Konto oder Nicht-Mitteilung einer neuen Bankverbindung), so wird dem Mitglied die hieraus entstandene Rücklastschriftgebühr weiter berechnet.

Diese Beitragsordnung löst die Beitragsordnung vom 09.03.2017 ab und gilt ab 01.09.2020.

Grünendeich, den 13.08.2020



(Andreas Ränger)
1. Vorsitzender



(Ralf Meyer)
2. Vorsitzender